

25. ordentliche Hauptversammlung oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel

Beilage zu TOP 8 und 9

Begründung zum Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussfassung über die Änderung des Firmenwortlauts und des Unternehmensgegenstands sowie die entsprechenden Änderungen der Satzung in Punkt I (Firma und Sitz) und Punkt II (Unternehmensgegenstand))

Die vorgeschlagene Anpassung des Unternehmensgegenstands soll jüngsten Entwicklungen der Gesellschaft hin zu einer verstärkten Tätigkeit als Muttergesellschaft mit Gruppenfunktionen Rechnung tragen. Diese soll sich durch die Aufnahme des Worts „Group“ fortan auch im Firmenwortlaut widerspiegeln. Allgemein soll der Firmenwortlaut gestrafft und modernisiert werden. Zur Zulässigkeit des neuen Firmenwortlauts liegt dem Vorstand eine positive Begutachtung der Wirtschaftskammer Wien vor. Die Änderung des Firmenwortlauts dient im Übrigen dazu, die Voraussetzungen für die geplante Umstellung auf unverbriefte Namensaktien herzustellen (siehe dazu die Begründung zum Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 9).

Begründung zum Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 9 (Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in deren Punkt V Z (5) (Streichung der Ausstellung von Sammelurkunden für Namensaktien))

Die Gesellschaft strebt an, künftig unverbriefte Namensaktien zu haben, was die Einziehung bzw. Kraftloserklärung sämtlicher ausstehender Sammelurkunden in einem einzigen Schritt erfordert. Es soll sowohl der Gesellschaft, als auch den Aktionär:innen die praktische Handhabe, etwa bei Übertragungen, erleichtert und Kosten gespart werden. Für die Übertragung von Aktien an der Gesellschaft wird es künftig etwa nicht mehr erforderlich sein, Originalurkunden per Post an die Gesellschaft zu schicken. Ebenso wird im Zuge von Kapitalerhöhungen eine Ausstellung und Versendung zahlloser Papierurkunden im Original redundant, was ökologischen Aspekten Rechnung trägt und auch Anregungen von Aktionär:innen aufgreift. Nicht zuletzt wird durch die Umstellung auf unverbriefte Namensaktien auch das Risiko eines Verlusts oder einer Vernichtung von Sammelurkunden, welche für Aktionär:innen mit einem aufwendigen und langwierigen Kraftloserklärungsverfahren einhergehen, beseitigt. Aktionär:innen würde fortan als Beleg für ihre Aktionär:innenstellung, wie dies auch bei Marktbegleitern erfolgt, statt einer Sammelurkunde ein Auszug aus dem Aktienbuch der Gesellschaft übermittelt.

Der einzige gangbare Weg, um vorstehendes Ziel zu erreichen, ist ein Vorgehen der Gesellschaft nach § 67 Aktiengesetz.

Dies setzt zunächst eine Veränderung der rechtlichen Verhältnisse voraus, welche den Inhalt der Aktienurkunden unrichtig werden lässt, was durch die zu Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagene Firmenwortlautänderung bewirkt würde. Bedingung für die Umstellung auf

unverbriefte Namensaktien ist also, dass die Hauptversammlung die vorgeschlagene Firmenwortlautänderung beschließt und das Firmenbuchgericht diese im Firmenbuch einträgt. In der Folge würde die Gesellschaft beim Handelsgericht Wien einen Antrag auf gerichtliche Genehmigung der Kraftloserklärung der Aktien durch die Gesellschaft stellen. Nach Zustimmung des Gerichts werden die Aktionär:innen unter Fristsetzung von der Gesellschaft dreimal im Amtsblatt zur Wiener Zeitung aufgefordert, ihre bestehenden Sammelurkunden an die Gesellschaft zu returnieren. Im Anschluss an den Fristablauf werden eingereichte Sammelurkunden vom Vorstand eingezogen und nicht eingereichte Sammelurkunden auf Basis von § 67 Aktiengesetz für kraftlos erklärt. Sammelurkunden werden also mit Abschluss des angestrebten Verfahrens unabhängig davon wirkungslos, ob Sie diese tatsächlich bei der Gesellschaft einreichen. Die Gesellschaft wird Sie im Falle einer positiven Beschlussfassung durch die Aktionär:innen in dieser Hauptversammlung nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 67 AktG hierüber informieren.